

Bier brauen dürfe, ja daß ihm der Verkauf an andere Leute sogar verboten worden sei.

Dieses Urtheil wurde den Klingenthalern als endgiltige Entscheidung publiziert, während von Boxberg, der nach seiner Gewohnheit einer Vorladung nicht Folge leistete, eine beglaubigte Abschrift des Urtheils zugestellt bekam.

So hatten sich die Klingenthaler in einigen Punkten thatsächlich von Boxberg unabhängig gemacht; allein ihr Wunsch, den Ort zur Stadt erhoben zu sehen, ging nicht in Erfüllung. Leider sind einige Aktenstücke, aus denen ersichtlich sein müßte, weshalb Klingenthal trotz der augenscheinlichen Geneigtheit der fürstlichen Regierung doch nicht Stadtrecht erhielt, verloren gegangen. Doch trösten wir uns mit dem Gedanken, daß das, was unsere Vorfahren vergeblich erstrebt haben, unseren Kindern oder vielleicht uns selbst noch beschert werden kann.

### Die Zugehörigkeit unserer Gegend als eines Theils des Schönecker Waldes zum Amte Vogtsberg.

In den vorausgehenden und den folgenden Kapiteln findet ziemlich häufig das Amt Vogtsberg als unserer Gegend vorgesetzte Behörde Erwähnung. Deshalb sei zum Verständniß des Folgenden an dieser Stelle das Nötigste darüber berichtet.

Die ältesten diesbezüglichen Urkunden gedenken unserer Gegend stets als eines Theils der „Schönecker Wälder.“ Daher gehörte sie wie das genannte Städtchen unstreitig zu den ersten Besitzungen der Bögte im Vogtlande.

„Das von dem Schöpfer Leonhard Engelschall angelegte Amtserbbuch giebt den Umfang des Vogtsberger Bezirks wie folgt an:

„Von hiesiger Gegend die Grenznachbarn zwischen Berdau und Poppengrün, da das Ambt Plauen und Voigtsbergk zusammenstößt, nach den Schöneck- und Auerbacher-Wäldern den Anfang zu machen; so rainen anfangs die von Trüßschler zu Falkenstein, Dorfstadt, Lautrbach und Ellesfeld, ferner die von Planitz zu Auerbach und Riepengrün, allwo es hernach an die Königl. Churfürstl. Schönheidische referiren zu gehet, und an